

und deren Angehörige. Die Luft in den Krankenzimmern muß so oft, als es nur immer die Umstände gestatten, vorsichtig erneuert, aller Unrath sogleich entfernt, die Wäsche der Kranken oft gewechselt, und dann entweder in einem verschlossenen Zimmer einige Tage lang mit dem eben empfohlenen Dampfe stark durchräuchert, oder sogleich in Lauge geworfen und 24 Stunden in derselben geweicht werden. Wäscherinnen haben sich besonders zu hüten, die Krankenwäsche nicht mit heissem Wasser anzubrühen und sich dem davon aufsteigendem Dampfe auszusetzen. Das Zusammenwerfen von schmutziger Wäsche und Lumpen in einen Winkel ist eine der schädlichsten Gewohnheiten, weil sich aus solchen Haufen oft noch nach einer Zeit von Wochen und Monaten die Ansteckung weiter verbreiten kann.

Hiernächst wird

12.) hiermit allen und jedem bey 5 Thlr. Strafe untersagt, das Stroh, welches bey Kranken und Einquartierten gebraucht worden ist, an wen es auch sey, zu verkaufen. Mit doppelter Strafe sollen die Käufer angesehen werden. Es soll vielmehr gedachtes Stroh, ingleichen alle bey dem Gebrauch der Kranken unbrauchbar gewordene Kleider, Lumpen u. s. w. unter polizeylicher Aufsicht verbrannt werden. Wer daher dergleichen in seinem Hause hat, muß es unverzüglich und bey unausbleibender Geld- oder Gefängnißstrafe bey dem dirigirenden Herrn Bürgermeister anzeigen, wo sodann wegen vorsichtiger Abholung und Fortbringung die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden sollen.

Eben so nothwendig wird das Reinigen der Gassen, und jeder Hauswirth hat dafür zu sorgen, daß solches so oft als möglich und in den ersten Frühstunden geschehe; widrigenfalls derjenige, vor dessen Hause dieses nicht geschehen, besonders zur Verantwortung gezogen werden soll.

13.) Aller Verkauf von Wäsche und Kleidungsstücken aus den Militärspitälern wird hiermit wiederholt und bey 4 wöchentlicher